dodis.ch/41046

2060.
~~Wallis, Regierung~~
Tod
~~2060.~~
~~Ludwigsen, Eugen~~
vide ~~Bd~~ Bd. 31 Nr. 3

Juli 1849.

30.

Baden, Ministerresident, v. Maschall.

2070

Mittelst Note vom 18. Juli hat Ihr. Hochwohlgeb. Hr. Baron v. Maschall, Großherzogl. badischer Ministerresident bei der Eidgenossenschaft, dem Bundesrathe mitgetheilt, daß bei dem letzten Einzuge der im Großherzogthum Baden Brandschatzungen, Plünderungen, Raub und Erpressungen vorgefallen und da die Objekte dieser Handlungen gerichtlich in den Besitz genommen worden seien. Auf diese Thatsache gestützt, habe Hochdieselbe das Ersuchen gestellt, daß von Seite der Eidgenossen Alles geschehe, und diesem nach, unmittelbar Einleitungen zu dem Ende zu treffen und gleichzeitig die Erwartung beigefügt, daß hiemit nicht überall eine mit, sondern eine Urtheilsfällung sich ganz nicht habe.

Im Interesse der Bundesrath gibt sich den Anschein nicht zu vermeiden, daß er von Anfang an diejenigen Anordnungen getroffen hat, welche den angenommenen Grundsätzen des nationalen Rechtes in Polizei- und Polizei-Fragen entsprechen und daß es auch sein Willen ist, in diesem Richtung alles Das jenige zu thun, was den internationalen Verpflichtungen entspricht. Zu diesem Behufe wird es auch in seinem Interesse liegen, die verlangten Weisungen mitzutheilen. Wo mitgetheilt, das Eingetretene entdeckt worden sind, ist es mit Befriedigung bezeugt worden und es hat auf das Eidg. Justiz- und Polizei-Departement speziell Verpflichtungen getroffen, die in den Akten besonders angezeichnet, mit den sämtlich einschlagenden Beschlüssen und Verhandlungen über gleichen Gegenstände durchaus gegenwärtig, infolge dessen das Ersuchen des Bundesrathes, damit dem nachkommen Eingetretenen zurück gestellt sein. Vielleicht, wird angedeutet werden, einzelne Besonderheiten Verpflichtungen nicht ganz nachgekommen sein, so müßte der Bundesrath seine Ansicht darüber abgeben, ob der Vorfall beurtheilen und das Angemessene verfügen zu können.

Der Mittheilung hat der Großherzogl. badische Hr. Minister-Resident das Ansinnen gestellt, daß falls Jedermann, welche sich gemeinen Verbrechen schuldig gemacht, verhaftet und andern Umständen zugeführt werden.

Es wird hiezu bemerkt, daß die großherzoglich badische Regierung, mittelst Schreiben vom 10. Juli l. J. die Kündigung des Vertrages vom 30. August 1808, betreffend die polizeiliche Verfolgung, angenommen und daß übrigens Behufs des Vertrages mit andern wird sein die Schweiz schon eine gesetzliche Beschränkung abwarten

dodis.ch/41046

Juli 1849.

30.

verbindlich erklärt hat. Unter diesen Umständen ist die Rechtsverbindlichkeit des ganzen Vertrages in Frage gestellt. Hievon abgesehen und unter Vorbehalt der weitern Erörterung dieser Frage wird der schweiz. Bundesrath jeden Specialfall, unter Prüfung der Akten, behandeln, immerhin in der Meinung, daß bei Concurrenz von politischen und gemeinen Verbrechen eine Auslieferung in der Regel als unzulässig betrachtet werden muß.–

Die Anzeige endlich, daß nächstens ein großherzogl. Offizier sich nach der Schweiz begeben werde, und das den Flüchtlingen abgenommene Kriegsmaterial zu übernehmen, hat der schweiz. Bundesrath einigermaßen befremden müssen. Wenn derselbe auch nicht bezweifelt, daß die Eidgenossenschaft keinen Anspruch machen werde auf fremdes Eigenthum, und daß sie zur Restitution an den rechtmäßigen Eigenthümer sich bereitwillig zeigen werde, so muß jedenfalls über die Bedingungen und die Art und Weise der Restitution vorher ein Einverständniß stattfinden, welches geeignet ist, allfällige Anstände zwischen beiden Staaten gleichzeitig zu beseitigen. Ein spezieller Punkt dieser Art, der zu Verwickelungen führen könnte, ist in der Note selbst berührt, nämlich das Begehren, daß alles Kriegsmaterial, ohne Unterscheidung, ob es Badisches oder anderes Staats eigenthum ist, sei, ob es Gemeinden oder Privaten zugehöre, an den Großherzogl. Badischen Beamteten abgegeben werde. Hierüber hat der schweizerische Bundesrath die Ehre mitzutheilen, daß bereits vom deutschen Reichsministerium offizielle Reklamation durch eine besondere Abordnung erhoben wurde, und daß er einen bestimmten Grund hat, anzunehmen, es werde dasselbe auch von andern Staaten erfolgen. Im Übrigen muß der Bundesrath noch die Anzeige beifügen, daß die Bundesversammlung, welche nächster Tage zusammentritt, diese Angelegenheit höchst wahrscheinlich in ihre Berathungen aufnehmen wird.–

Der schweiz. Bundesrath benutzt schließlich ꝛc.–

2071.

Genève, Conseil d'Etat.

vide Ende 31. Juli.

Collat. von Weber & Lutz.

Finis.